



Rat der
Europäischen Union

047593/EU XXV. GP
Eingelangt am 25/11/14

Brüssel, den 25. November 2014
(OR. en)

15615/14

ENV 904
IND 341
PROCIV 95
ONU 143

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** zur Ermächtigung der Aufnahme von
Verhandlungen über eine Änderung des Übereinkommens über die
grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen

15615/14

JW/mhz/mfa

DGE 1

DE

BESCHLUSS DES RATES

vom

**zur Ermächtigung der Aufnahme von Verhandlungen
über eine Änderung des Übereinkommens
über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union ist Vertragspartei des am 17. März 1992 in Helsinki geschlossenen Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen¹ (im Folgenden "Übereinkommen").
- (2) Auf der siebten Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2012 haben die Vertragsparteien die Arbeitsgruppe über die Weiterentwicklung des Übereinkommens (im Folgenden "Arbeitsgruppe") beauftragt zu prüfen, ob in bestimmten Bereichen Änderungen erforderlich sind.
- (3) In ihrer vierten Sitzung im April 2014 ist die Arbeitsgruppe zu dem Schluss gelangt, dass die meisten Fragen über Leitlinien für die Vertragsparteien geregelt werden könnten, hat jedoch vier Bereiche identifiziert, in denen eine Änderung das Übereinkommen verbessern würde. Betroffen sind die Bereiche Begriffsbestimmungen, Beteiligung der Öffentlichkeit, Häufigkeit von Tagungen und Anwendung von Änderungen für neue Vertragsparteien.

¹ ABl. L 326 vom 3.12.1998, S. 5.

- (4) Die Arbeitsgruppe ist zu dem Schluss gekommen, dass zur Prüfung der Frage des potenziellen Beitritts zum Übereinkommen von Mitgliedern der Vereinten Nationen, die nicht Mitgliedsländer der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (im Folgenden "UNECE") sind, weitere Informationen und Diskussionen erforderlich sind.
- (5) Da die Vorschriften der Richtlinie 2012/18/EU¹ in den betreffenden Bereichen verstärkt sind, dürften sich die Verhandlungen nicht auf geltendes Unionsrecht auswirken.
- (6) Die Union sollte daher an den Verhandlungen über mögliche Änderungen des Übereinkommens teilnehmen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1).

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union in Bereichen, die in die Zuständigkeit der Union fallen, Verhandlungen über potenzielle Änderungen des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen betreffend die Bereiche Begriffsbestimmungen, Beteiligung der Öffentlichkeit, Häufigkeit von Tagungen, Anwendung von Änderungen für neue Vertragsparteien und potenzieller Beitritt zum Übereinkommen von Mitgliedern der Vereinten Nationen, die nicht Mitgliedsländer der UNECE sind, auszuhandeln.

Artikel 2

Die Verhandlungen werden in Abstimmung mit dem vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 3 Unterabsatz 3 des Vertrags eingesetzten Sonderausschuss und im Einklang mit den im Addendum zu diesem Beschluss wiedergegebenen Verhandlungsrichtlinien des Rates sowie vorbehaltlich etwaiger weiterer Richtlinien des Rates an die Kommission geführt. Der Rat kann den Inhalt der Verhandlungsrichtlinien jederzeit überprüfen.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Der Präsident

Richtlinien für die Verhandlung
über die Änderungen des Übereinkommens
über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen

- (1) Jede vereinbarte Änderung muss mit der Richtlinie 2012/18/EU und allen anderen relevanten Rechtsvorschriften der Union vereinbar sein.
- (2) Alle in den zur Debatte stehenden Bereichen vereinbarten Änderungen müssen Teil eines einzigen Pakets sein. Die Kommission stimmt Änderungen nur dann zu, wenn sie zeitgleich zur Annahme vorgeschlagen werden.
- (3) Die Kommission stellt sicher, dass sinnvolle Bestimmungen vereinbart werden, denen sich die Union als Vertragspartei anschließen kann.
- (4) Die Kommission führt die Verhandlungen in Abstimmung mit dem vom Rat eingesetzten Sonderausschuss.
- (5) Die Kommission erstattet dem Rat während der gesamten Dauer der Verhandlungen in regelmäßigen Abständen bzw. bei etwa auftretenden Problemen bei den Verhandlungen unverzüglich schriftlich Bericht, so auch über die Verhandlungsergebnisse.